

**Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Veränderungen zu den bisherigen Regelungen**

(Alle grau hinterlegten aufgeführten Textpassagen sollen verändert werden)

Satzung alt (Ratsbeschluss 18.07.2013)	Änderungsvorschlag (Neu)
<p><b>§ 3</b> <b>Zusammensetzung des Seniorenrates</b></p> <p>(1) Dem Seniorenrat gehören bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden sind.</p> <p>(2) Als nur beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenrat an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein/e Vertreter/in des Integrationsrates</li> <li>• ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände</li> <li>• ein/e Vertreter/in der Bildungseinrichtungen in Bielefeld mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung</li> <li>• ein/e Vertreter/in der Bielefelder Alten- und Pflegeheime</li> <li>• ein/e Vertreter/in des Beirates für Behindertenfragen</li> <li>• jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen.</li> </ul> <p>Sie werden von den entsprechenden Institutionen benannt.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Zusammensetzung des Seniorenrates</b></p> <p>(1) Dem Seniorenrat gehören bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden sind. Die ebenfalls gewählten Stellvertreter/-innen gehören dem Seniorenrat mit beratender Funktion an. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Seniorenrates nehmen die Stellvertreter/-innen deren Aufgaben wahr. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die Stellvertreter/-innen. Alle gewählten Mitglieder und Stellvertreter/-innen müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Als nur beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenrat an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein/e Vertreter/in des Integrationsrates</li> <li>• ein/e Vertreter/in der AG Wohlfahrtsverbände</li> <li>• ein/e Vertreter/in der Bildungseinrichtungen in Bielefeld mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung</li> <li>• ein/e Vertreter/in der Bielefelder Alten- und Pflegeheime</li> <li>• ein/e Vertreter/in des Beirates für Behindertenfragen</li> <li>• jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen</li> </ul> <p>Die beratenden und nicht stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden von den jeweiligen Institutionen benannt und sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p>

(3) Ferner gehört dem Seniorenrat eine gleich große Zahl von nicht stimmberechtigten, aber beratenden Stellvertreterinnen/ Stellvertretern an. Die Stellvertreter/innen der Mitglieder gem. Abs. (1) werden gewählt, die Stellvertreter/innen der Mitglieder gem. Abs. (2) werden benannt. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Seniorenrates nehmen die Stellvertreter/innen deren Aufgaben wahr. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die Stellvertreter/innen.

(4) Alle Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.